

# Besondere Bedingungen für die Requisiten-Versicherung (BVB Requisite 2008) Ausgabe 01.2008



## Hinweis:

Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bedingungen für die Filmversicherungen (AVB Film 2008)

## 1 Gegenstand der Versicherung

1. Versichert sind die zur Herstellung eines Filmes oder einer Fernsehshow verwendeten eigenen oder gemieteten Gegenstände. Dazu gehören insbesondere auch bewegliche Bauten und Materialien, Kostüme und Privatgarderobe der beteiligten Personen, Schmuck, Orden und andere Gegenstände aus edlem Metall, sowie Tiere und Pflanzen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.
2. Sachen mit einem Einzelwert über 20.000 EUR gelten nur mitversichert, sofern sie im Versicherungsschein einzeln mit ihrem Wert genannt sind.

## 2 Versicherte Gefahren

1. Versichert gelten alle Gefahren, denen die versicherten Sachen (außer Bauten und Materialien) während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Insbesondere sind Schäden durch Diebstahl von Sachen aus Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen auch während der Nachtzeit mitversichert, sofern das benutzte Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen war. Die Höchstentschädigung je Fahrzeug beträgt 20.000 EUR.
2. Der Versicherungsschutz für Bauten und Materialien umfasst ausschließlich Schäden infolge Brand, Blitzschlag und Explosion.
3. Entschädigung wird geleistet für unvorhergesehen eingetretene Beschädigungen, Zerstörungen oder Abhandenkommen der versicherten Sachen.

## 3 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind:
  - a) Bild-, Ton- und Datenträger;
  - b) Wertpapiere und Zahlungsmittel;
  - c) zulassungs- oder versicherungspflichtige Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge;
  - d) technisches Equipment für die Filmproduktion, einschließlich Musikinstrumente, Zubehör und Transportbehältnisse;
  - e) Aufnahmetechnik wie Lampen, Scheinwerfer etc.;
  - f) Gebäude oder deren Bestandteile.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:
  - a) Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden;
  - b) Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
  - c) Schäden durch Kernenergie gemäß Ziffer 2 AVB Film 2008;
  - d) Schäden durch betriebsbedingte, normale oder vorzeitige Abnutzung oder Alterung;
  - e) Aufwendungen durch nicht schadenbedingte Änderungen oder Verbesserungen. Diese gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers.

## 4 Versicherungsort/Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Versicherungsvertrag genannten Geltungsbereiches.

## 5 Versicherungssumme und Unterversicherung

1. Die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme hat dem Versicherungswert zu entsprechen und ist nachzuweisen. Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von versicherten Sachen gleicher Art und Güte inklusive Zoll-, Fracht- und Transportkosten.
2. Ist der Wiederbeschaffungswert nicht zu ermitteln, so ist die Summe der Aufwendungen maßgebend, die notwendig waren, die Sache herzustellen oder zu beschaffen.
3. Auf den Einwand der Unterversicherung wird verzichtet.

## 6 Entschädigungsberechnung

Ersetzt werden die notwendigen nachgewiesenen Aufwendungen zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen im Rahmen der Versicherungssumme, jedoch höchstens bis zum Versicherungswert.

## 7 Wechsel der versicherten Sachen

1. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine gemäß § 1 Ziffer 2 dieser Bedingungen im Versicherungsschein genannte Sache durch eine andere Sache ersetzt wird, so hat er dem Versicherer diese Änderung unverzüglich anzuzeigen.
2. Ist die andere Sache von geringerer oder gleicher Art und Güte, so besteht vorläufiger Versicherungsschutz ab Beginn der Gefahrtragung durch den Versicherungsnehmer. Der vorläufige Versicherungsschutz endet mit Abschluss der Verhandlungen zur Versicherung der anderen Sache, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab Anzeige der Änderung.